

## Kundeninformationen nach VVG und Allgemeine Versicherungsbedingungen SBB Transportversicherung Gepäck und Velo

### Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

#### Wer ist Versicherer?

Der Versicherer ist die AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend AGA genannt, mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen.

#### Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin sind die Schweizerischen Bundesbahnen, SBB, spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern, vertreten durch die Division Personenverkehr, Wylstrasse 123/125, 3000 Bern 65.

#### Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

#### Was ist versichert und welche Personen sind anspruchsberechtigt?

- Versichert ist das Gepäck bzw. das Velo der anspruchsberechtigten Person, welches der Transportunternehmung zur Beförderung übergeben wird und deren Eigentümer die anspruchsberechtigte Person ist.

Anspruchsberechtigt ist der Eigentümer der Versicherungsbestätigung.

#### Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die bei Versicherungsbeginn bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die berechtigte Person bei Versicherungsbeginn erkennbar waren.
- Ereignisse, die unmittelbar oder mittelbar auf Unruhen, Plünderungen, Behörden und Streiks zurückzuführen sind.
- Ereignisse, welche durch Vandalismus, Elementarereignisse oder Naturkatastrophen herbeigeführt wurden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

#### Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungsbestätigung hervor.

#### Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die AGA, Erstellung einer Tatbestandsaufnahme durch die zuständige Stelle bzw. das zuständige Bahnpersonal).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter der AGA zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

#### Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung gilt während der Dauer des Beförderungsvertrages auf der Transportstrecke gemäss dem Empfang- bzw. Beförderungsschein.

- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Aufgeben des Gepäcks bzw. des Velos bei der hierfür zuständigen Gepäckaufgabestelle und endet mit dessen Abholung bei der zuständigen Gepäckausgabestelle am Zielort.

#### Wie behandelt die AGA Daten?

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachtet die AGA das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt die AGA im Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch die AGA bearbeiteten Personendaten beinhalten die für Vertragsabschluss sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben des/der Versicherungsnehmers/in bzw. der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet die AGA Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der AGA teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die AGA auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe von Daten angewiesen.

Die AGA bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Personendaten von der AGA bearbeitet werden, haben nach Massgabe des DSG das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die AGA von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen.

#### Kontaktadresse für Beschwerden

Allianz Global Assistance  
Sales Administration Tourismus  
Hertistrasse 2  
Postfach  
8304 Wallisellen

## How can we help?

Allianz Global Assistance  
Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen, Tel. +41 44 283 32 22, Fax +41 44 283 33 83  
info@allianz-assistance.ch, www.allianz-assistance.ch

## Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Versicherungsschutz der AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend AGA genannt, ist definiert durch den Kollektivversicherungsvertrag mit der SBB und die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

### I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten vorgesehen sind.

#### 1 Anspruchsberechtigte Personen

Anspruchsberechtigt ist der Eigentümer der Versicherungsbestätigung.

#### 2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt während der Dauer des Beförderungsvertrages auf der Transportstrecke gemäss dem Empfang- bzw. Beförderungsschein.

#### 3 Pflichten im Schadenfall

3.1 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

3.2 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse).

3.3 Kann die anspruchsberechtigte Person Leistungen, welche die AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die AGA abtreten.

#### 4 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die AGA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

#### 5 Nicht versicherte Ereignisse

5.1 *Ist ein Ereignis bei Versicherungsbeginn bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die anspruchsberechtigte Person bei Versicherungsbeginn erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.*

5.2 *Nicht versichert sind Ereignisse, welche die anspruchsberechtigte Person wie folgt herbeigeführt hat:*

- *Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln*
- *grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen*
- *Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu*

5.3 *Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.*

5.4 *Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.*

5.5 *Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisesperre.*

#### 6 Definitionen

##### 6.1 Elementarschäden

Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden, die sich aufgrund von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen ereignen, gelten nicht als Elementarschäden.

##### 6.2 Geldwerte

Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

#### 7 Komplementärklausel

7.1 Hat eine anspruchsberechtigte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der AGA-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.

7.2 Hat die AGA trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die anspruchsberechtigte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an AGA ab.

#### 8 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

#### 9 Normenhierarchie

Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.

#### 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1 Klagen gegen AGA können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

10.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

#### 11 Kontaktadresse

Allianz Global Assistance, Hertistrasse 2, Postfach, 8304 Wallisellen  
info@allianz-assistance.ch

### II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

#### A Reisegepäck und Velo

##### 1 Versichertes Gepäck bzw. Velo

Versichert ist das Gepäck bzw. das Velo der anspruchsberechtigten Person, welches der Transportunternehmung zur Beförderung übergeben wird und deren Eigentümer die anspruchsberechtigte Person ist.

##### 2 Beginn und Ende der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Aufgeben des Gepäcks bei der hierfür zuständigen Gepäckaufgabestelle und endet mit dessen Abholung bei der zuständigen Gepäckausgabestelle am Zielort.

##### 3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der Versicherungsbestätigung zu entnehmen.

##### 4 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Bei:

- Beschädigung
- Teil- oder Totalverlust
- verspäteter Ablieferung

werden pro Schadenfall, unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssumme, die folgenden Leistungen erbracht:

- 1 Bei einem Totalschaden wird der aktuelle Anschaffungswert bezahlt. Ein persönlicher Liebhaber- oder Sammlerwert wird dabei nicht berücksichtigt.
- 2 Bei einem Teilschaden werden die Kosten der Reparatur bis zur Höhe der Leistung im Totalschadenfall vergütet.

- 3 Für Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Musikgeräte (MP3-Player, iPod, Discman etc.), Computerhardware (Desktop, Laptop, Beamer, Zubehör, Handheld etc.), mobile Telefongeräte, Software aller Art sowie Pelze wird der Zeitwert vergütet. Als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungswert abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 20%, beginnend ein Jahr nach dem Kauf (Amortisation). Die Entschädigung ist insgesamt auf CHF 2'000.- begrenzt.
  - 4 Für Filme sowie Daten-, Bild- und Tonträger wird der Materialwert vergütet.
  - 5 Bei verspäteter Ablieferung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs beträgt die Entschädigung für unbedingt notwendige Anschaffungen und Mietkosten höchstens CHF 200.- je Gepäckstück und je angefangene 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der ursprünglich geplanten Ablieferung und für maximal 14 Tage, insgesamt jedoch höchstens CHF 2'000.-.
  - 6 Kratz- und Scheuerschäden an Fahrrädern werden bis höchstens CHF 200.- vergütet.
- 5 Nicht versicherte Gegenstände**
- 1 *alle auf Fahrzeugen mitgeführten Gegenstände*
  - 2 *Geldwerte, Urkunden, Geschäftspapiere, Reisetickets und Gutscheine, Bargeld, Kredit- und Kundenkarten sowie Briefmarken*
  - 3 *Schmuckstücke, Handelswaren, Warenmuster, Sachen mit Kunst- oder Sammlerwert und Berufswerkzeuge*
  - 4 *Brillen*
- 6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)**  
*Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:*
- *Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie Gebrauchsabnutzung;*
  - *Unruhen, Plünderungen, Behörden und Streiks (unmittelbar oder mittelbar);*
  - *Vandalismus und Elementarereignisse (unmittelbar oder mittelbar).*
- 7 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)**
- 7.1 Entdeckt die anspruchsberechtigte Person bei Entgegennahme einer versicherten Sendung einen Schaden, hat sie durch die Transportunternehmung unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme ausfertigen zu lassen, aus der Ursache, Umstände und Ausmass des Schadens hervorgehen.
  - 7.2 Wird der Verlust oder die Beschädigung während der Beförderung durch die Transportunternehmung erst nach der Auslieferung zu Hause entdeckt, muss der Tatbestand innerhalb von drei Arbeitstagen der zuständigen Transportunternehmung schriftlich angezeigt und von dieser bestätigt werden. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen sämtliche Ansprüche.
  - 7.3 Sofern der Schaden nicht durch die Transportunternehmung erledigt wird, ist das versicherte Ereignis der AGA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Forderung ist zu begründen und zu belegen. Die folgenden Dokumente müssen der AGA bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse eingereicht werden:
    - Versicherungsbestätigung
    - Gepäckempfangs- und Beförderungsschein
    - Rechnungen, Quittungen oder andere Wertbelege
    - Tatbestandsaufnahme
  - 7.4 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles der AGA zur Verfügung zu halten und auf ihr Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.